

Stadt Essen
Stadtplanungsamt
Lindenallee 10

45127 Essen

Betreff: Bebauungsplan Nr. 6/19 „Plänkerweg /Feldweise“

Ansprechpartner

Axel Pottschmidt

axel.pottschmidt@nabu-ruhr.de

Georg Michels

georg.michels@bund-essen.de

Essen, 17.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum Bebauungsplanverfahren Nr. 6/19 „Plänkerweg /Feldweise“ wie folgt Stellung:

A. Generelle Standorteignung für die vorgesehene Nutzung

Es ist geplant östlich des Plänkerweges Wohnhäuser in dreigeschossiger Bauweise, eine Kindertagesstätte sowie ein Wohngebäude für eine soziale Einrichtung (Demenz-WG) zu errichten.

Die für eine bauliche Nachverdichtung vorgesehene Fläche stellt sich als teilweise mit Gehölzen (Bäume und Sträucher) gegliederte und eingefasste Rasenfläche mit dem Charakter von Abstandsgrün dar.

Der Realisierung des Vorhabens stehen die Umweltbelange nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände nicht grundsätzlich entgegen, die Fläche ist für die geplante bauliche Nutzung geeignet. Diese Position leitet sich aus den folgenden Sachverhalten und Überlegungen ab:

Boden: Es handelt sich um eine vormals baulich genutzte Fläche, die zwar allgemeine Bodenfunktionen übernimmt, jedoch weder gewachsenen Boden noch etwa besonders schutzwürdige Böden gem. der Kriterien des Geologischen Dienstes aufweist. Da die Infrastruktur nahezu vollständig vorhanden ist (Straße nur einseitig angebaut, Kanal leistungsfähig) entspricht eine bauliche Nachverdichtung zudem in besonderem Maße den Zielen einer vorrangigen Innenentwicklung.

Wasser: Es gibt in der näheren Umgebung keine Oberflächengewässer, Grundwasser steht in einer Tiefe an, in der es nicht mehr prägend für die Standortverhältnisse (v.a. Vegetation) ist.

Klima: Die Klimaanalyse aus dem Jahr 2022 weist der Fläche keine besonderen Klimafunktionen für das Umfeld zu. In wesentlichen Teilen handelt es sich um den Klimatotyp „Klima innerstädtischer Grünflächen“. Insbesondere kommt der Fläche des Plangebietes aufgrund des geringen Gehölzbestandes keine Funktion als Klimaoase zu, die geringe Flächengröße lässt eine wesentliche Funktion zur Kaltluftproduktion, die etwa die großen versiegelten Flächen an der Stauerstraße / Emscherstraße entlasten könnte, nicht erkennen. Die Karte der

Planungshinweise benennt eine begrenzte Nachverdichtung ausdrücklich als verträglich.

Flora/Fauna, Biodiversität: Die Fläche ist gering gegliedert und hat aktuell eine geringe Bedeutung für die Biodiversität. Sie entspricht damit dem unbefriedigenden Zustand der angrenzend in großem Umfang vorhandenen Abstandsgrünflächen, bei denen es sich ebenfalls vorrangig um intensiv gepflegte Rasenflächen handelt. Allen Flächen wohnt aufgrund ihrer Größe ein erhebliches Potential zur Steigerung der Biodiversität inne, das jedoch noch nicht entwickelt ist.

Freiraumausstattung / Erholung: Das Plangebiet hat Anteil an großräumigen Erholungsflächen am Siedlungsrand, hat aber innerhalb des Freiflächenverbundes keine herausgehobene Funktion.

Den der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmenden schutzgutbezogenen Darstellungen wird daher in den Grundzügen gefolgt. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Positiv bewertet wird, dass die Planung die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden vorsieht, dem einzigen Wohnflächenbedarf, der überzeugend, also nicht nur mit Verweis auf Marktgeschehen, dargelegt ist. Die Planung berücksichtigt zudem den Erhalt älterer Baumsubstanz und fügt sich in die offene Siedlungsstruktur ein, obgleich es sich um eine verdichtete Bauweise handelt, und lässt einen differenzierten Umgang mit dem Thema „Schwammstadt“ erkennen.

B. Kritische Einzelaspekte, Anmerkungen und Anregungen

1. Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Es besteht also nach Rechtslage keine Verpflichtung zur Kompensation der faktisch entstehenden Verschlechterungen im Naturhaushalt.

Bei keinem der Bebauungspläne in Essen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a oder 13b BauGB durchgeführt wurden, ist in den letzten Jahren erkennbar gewesen, dass die Bearbeitungszeit durch den Wegfall von Beteiligungsrechten und den Verzicht auf einen Umweltbericht verkürzt wurde. Einziger Effekt der Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher für den Investor, dass die Verpflichtung zur naturschutzrechtlichen Kompensation entfällt, also erhebliche Kosten eingespart werden.

Die Naturschutzverbände lehnen die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB daher ab und fordern die Stadt auf, die Anwendung von § 13a BauGB grundsätzlich einzustellen. Die Verbände fordern die Stadt Essen auf, im Rahmen der Abwägung und in Kapitel III darzulegen, warum die Anwendung von § 13a BauGB nicht nur zulässig ist (was nicht angezweifelt wird), sondern warum die Anwendung unter Würdigung der in einem Ballungsraum ohnehin angespannten naturhaushaltlichen Situation sinnvoll und der Verzicht auf eine Stabilisierung des Naturhaushaltes angesichts der besonderen Verpflichtungen der ehemaligen „Grünen Hauptstadt Europas“ angemessen ist.

Es besteht nach Einschätzung der Verbände keine Verpflichtung zur Anwendung der Regelungen nach § 13a BauGB, sehr wohl aber eine Verpflichtung, die Anwendung angesichts ihrer negativen Auswirkungen differenziert zu begründen. Diese Begründung wird in bislang allen Fällen vermisst.

2. Flächensparendes Bauen (hier: Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung)

Zur Verkehrserschließung findet sich auf Seite 38 der Begründung folgende Darlegung: „Auf der Straßenseite der Neubebauung ist gemäß den städtischen Anforderungen ein separater Gehweg von 2,5 m Breite herzustellen“. Dieser Satz lässt nicht erkennen, wie die „städtischen Anforderungen“ begründet sind und ob diese der Anforderung an

eine flächensparende Bauweise, also einer Minimierung der Verkehrsflächen, entsprechenden.

Es wird um eine klarstellende Darlegung gebeten.

3. Umgang mit Regenwasser

Ziel des seitens der Stadt Essen propagierten Leitbildes der „Schwammstadt“ ist es, Wasser möglichst lange an der Oberfläche und in dem technisch möglichen Umfang zur Versickerung zu bringen, also im örtlichen Wasserhaushalt zu halten und die stadtklimatischen Effekte von Wasser und Wasserflächen nutzen zu können.

Ergänzend sind generell alle Möglichkeiten der Wasserspeicherung und -nutzung zu prüfen und umzusetzen. Hier kommt die Anlage von Zisternen und Rigolen zur Unterstützung der Bewässerung von Grünflächen in Betracht, wie dies beim Planverfahren Essen 51 bereits erfolgt ist. Es wird angeregt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, die gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Untergrundeigenschaften eine vollständige, das heißt regelwerkkonforme, Versickerung des Oberflächenwassers nicht ermöglichen. Nachvollziehbar dargelegt wird auch, dass es keine Möglichkeit zur ortsnahen Einleitung in Gewässer gibt. Diesbezüglich halten die Verbände allerdings die Einschätzung des Kanalnetzbetreibers für weniger relevant, als die der Unteren Wasserbehörde und der Emschergenossenschaft. Es wird darum gebeten, deren Voten künftig in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen.

Wenngleich im vorliegenden Fall (Distanzen von 600 m bis 1.000 m) die Entfernung zu Fließgewässern unzweifelhaft zu groß ist, fehlt eine eindeutige Darlegung, welches denn die Distanzen sind, in denen eine „Ortsnähe“ konstatiert wird. Die Bewertung bleibt daher nahezu beliebig. Praxis auch in Essen scheint nach wie vor zu sein, dass die Ableitung in das Kanalnetz als Regelfall verfolgt wird und selbst deutlich kürzere Distanzen nicht zur Entscheidung für eine ortsnahen Einleitung führen. Auf die Bochumer Zielsetzung perspektivisch bei Distanzen bis 300 m alle Anstrengungen zu unternehmen, künftig im Trennsystem zu entwässern wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Solche Zielsetzungen sind in Essen bedauerlicherweise auch im Regenwasserbeseitigungskonzept nicht niedergelegt.

Unbenommen dieser Kritik wird seitens der Verbände ausdrücklich positiv bewertet, dass vorgesehen ist, Regenwasser so weit wie möglich oberflächlich abzuleiten und zwischenspeichern (S. 28 der Begründung). Damit verbunden ist aber nicht nur eine Erhöhung der Verdunstung, sondern auch eine erhebliche Teilversickerung. Dieser Aspekt sollte in der Begründung zum Ausdruck kommen, um als künftige Leitlinie der Stadt Essen erkennbar zu sein. Stattdessen finden sich weiterhin Standardtextblöcke, die die selbstgesteckten Ziele der Stadt Essen, „Schwammstadt“ zu werden, in Zweifel ziehen und zudem in sich nicht schlüssig sind (einerseits sind die Voraussetzungen für eine Versickerung angeblich „nicht gegeben“, andererseits sollen alle privaten befestigten Flächen „versickerungsfähiges Betonsteinpflaster“ erhalten).

Die Verbände schlagen vor, die Begründungen künftig klarer zu fassen: Es muss deutlich werden, dass, wenn eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, dennoch alle Optionen zu einer Teilversickerung geprüft wurden und in geeigneter Weise verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise kann die Beliebigkeit der Behandlung des Themas in der Bauleitplanung der Stadt vermieden werden.

4. Artenschutzrechtliche Regelungen

Zum Artenschutz finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen, die in ihrem Differenzierungsgrad gerade im Vergleich zu anderen Aspekten der Planung auffallen. Zum Abschluss des Kapitels wird auf Seite 58 dargelegt, dass „die Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ im

städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll. Die Minderungsmaßnahmen beziehen sich auch auf folgende Aspekte:

- Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag
- Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel

Die Naturschutzverbände begrüßen nachdrücklich, dass beide Aspekte Eingang in die Bauleitplanung finden. Zugleich halten die Naturschutzverbände es für erforderlich, dass dargelegt wird, welche Regelungen getroffen werden sollen bzw. müssen, um den Anforderungen des Artenschutzes zu genügen und darüber hinaus den Belang des Umwelt- und Naturschutzes in der Abwägung ordnungsgemäß Rechnung zu tragen. Bei den Leuchtmitteln dürfen die Regelungen nicht auf Vorgaben zur Abstrahlungsrichtung der Lampen beschränkt werden. Vielmehr sind auch Vorgaben zu umweltverträglichen Leuchtmitteln und ihrer Charakteristika (Lichtspektrum etc.) geboten.

Geeignete Maßnahmen werden beispielsweise in der auch vom LANUV unterstützten Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ beschrieben (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel_Glas_Licht_2012_NRWF.pdf) sowie - im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen vor schädlichen Lichtimmissionen – in Voigt et al., EUROBATS (2019) - Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten beschrieben.

5. Ausführungen zur „Stadt der kurzen Wege“

Im Kapitel „Mobilität und Verkehr“ wird auf Seite 31 der Begründung Bezug genommen auf das stadtplanerische Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ und das seitens der Stadt Essen formulierte Ziel einer Viertelung des sog. Modal-Split (kurz 4x25 %). Die Verfolgung des Leitbildes wird dabei stark verkürzt (auf den Bau einer Kita und die Möglichkeit der fußläufigen Durchquerung) betrachtet, die deutliche Verfehlung der Zielwerte von „4x25“ wird gar nicht thematisiert, obgleich dies die wesentliche Information wäre.

Unklar bleibt, warum dem Leitbild angesichts der geringen Größe des Plangebiets bei der Begründung der konkreten Festsetzung im B-Plan überhaupt eine Relevanz zukommt, diesem Aspekt im übergeordneten Kapitel II jedoch keine Bedeutung beigemessen wird.

Außerdem wird als Ausdruck der Berücksichtigung des Prinzips der „Stadt der kurzen Wege“ erklärt, dass Fußgänger und Radfahrer das Plangebiet „künftig“ durchqueren können. Diese Darstellung ist zum einen irreführend, da die Möglichkeit zur Durchquerung schon aktuell gegeben ist, lässt zum anderen anklingen, dass eine solche Durchquerbarkeit seitens der Planungsverwaltung noch immer nicht als Selbstverständlichkeit angesehen, sondern als Positivum betrachtet wird.

6. Klimaanpassung

Zur Beschreibung der stadtklimatischen Situation finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Textblöcke, die der Beschreibung der Kategorien in den Karten zur Klimaanalyse entsprechen, jedoch erkennbar nicht auf das Plangebiet angewandt werden. So erschließt sich nicht, warum die im Plangebiet überwiegenden Rasenflächen mit meist freistehenden Einzelbäumen in der Begründung nicht eindeutig beschrieben und bewertet werden, sondern mit den generalisierten Begriffen wie dem der Klimaoase gearbeitet wird. Es wird darum gebeten, bei künftigen Bebauungsplänen die Erkenntnisse der Klimaanalyse konkret auf das Plangebiet und sein Umfeld anzuwenden, damit die Beschreibungen und Bewertungen bei verschiedenen Bebauungsplänen auf ihre Kongruenz geprüft werden können. Eine reine „Bildbeschreibung“ reicht für die Begründung eines Bauvorhabens nicht aus.

7. „Ökologische Aufwertung eines Grünzuges“

Die Begründung enthält auf Seite 63 folgende Aussage: *„Durch den ökologisch aufgewerteten Grünstreifen bleibt die Verbindungsfunktion an den direkt im Norden angrenzenden Grünzug nicht nur erhalten, sondern sie bekommt auch neue Qualität. Im Gegensatz zur derzeitigen Ausgestaltung als Rasenfläche werden neue Möglichkeiten zur Nutzung und zum Aufenthalt angeboten. So sieht die Planung neben der Kita die Anlage eines großen Spielbereiches nach den Standards der Stadt Essen vor.“* Die Aussage wird als irreführend zurückgewiesen. Es sind keine Maßnahmen der ökologischen Aufwertung vorgesehen, die Bebauung führt definitiv bei allen Schutzgütern des Naturhaushaltes zu einer Verschlechterung. *„Neue Möglichkeiten zur Nutzung und zum Aufenthalt“* sind keine zutreffenden Kriterien für die Vermutung einer ökologischen Aufwertung.

Die Formulierung ist zwingend anzupassen, um zu einer rechtskonformen und sachgerechten Abwägung führen zu können.

8. Redaktionelles

Es fällt seit mehreren Jahren auf, dass die Begründungen zu Bebauungsplänen immer länger werden. Dies ist nicht unwesentlich auf beträchtliche Redundanz sowie standardisierte „Fülltexte“ zurückzuführen, die in der Regel eher geringen Niederschlag in der konkreten Planung finden.

So findet sich folgender Textteil in der 70 seitigen Begründung gleich dreimal (Seiten 17, 60 und 64):

„In der Klimaanalysekarte der Klimaanalyse Stadt Essen 2022 ist für den Planbereich das Klima innerstädtischer Grünflächen ausgewiesen. Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Meist handelt es sich um bioklimatisch wertvolle "Klimaoasen", die innerstädtische Kaltluft produzieren, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung. Diese Fläche ist umgeben vom Klimatop „Stadtrandklima“. Diese überwiegend locker bebauten und gut durchgrünten Wohnsiedlungen bewirken nur schwache Wärmeinseln und verfügen über einen ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate. Die Planungshinweise für den Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zielen auf die Erhaltung der aufgelockerten und durchgrünten Bebauungsstruktur. Eine maßvolle bauliche Verdichtung durch die Schließung von Baulücken unter Einhaltung der aufgelockerten und durchgrünten Siedlungsstruktur ist teilweise möglich und aus stadtklimatischer Sicht vertretbar.“

Der Textblock ist im vorliegenden Fall erkennbar nicht auf das in bioklimatischer Hinsicht unproblematische Plangebiet angewandt worden (es handelt sich um eine „Bildbeschreibung“ der Karten der Stadtklimaanalyse) und enthält keine differenzierte Bewertung des zu beurteilenden Vorhabens erkennen. Davon abgesehen erscheint es generell sinnvoller, in Begründungen künftig mit der in der Gesetzeskommentierung eindeutig genannten Möglichkeit zum Verweis zwischen Kapiteln zu arbeiten und die Begründungen so zu straffen und besser lesbar zu machen. Auf diesem Wege kann auch dem Eindruck einer Beliebigkeit der Darlegungen vermieden werden, die durch den allzu exzessiven Einsatz von Textblöcken entsteht.

Gleiches gilt beispielhaft auch für die gesamten allgemeinen Darlegungen in Kapitel 5 „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Diese umfassen sogar einen Rückblick bis 1984 (Örtliches Energiekonzept), geben jedoch keinerlei Hinweise auf die Relevanz für das Vorhaben oder auf tatsächliches Handeln der Stadt Essen das eigentlich solchen allgemeinen Beschlüssen folgen sollte. Die Darlegungen erscheinen daher zunehmend als Selbstrechtfertigung der Stadt Essen und Ersatz für konkretes Handeln.

Den Verbänden ist bei diesem Hinweis bewusst, das ausufernde Berichte zahlreiche Ursachen haben und die Begründungen in anderen Städten oftmals noch wesentlich

umfangreicher ausfallen. Dennoch scheint es angemessen der bedenklichen Tendenz entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Georg Michels

BUND NRW e. V.

Axel Pottschmidt

NABU NRW e. V.